

Satzung

**Beschluss der
36. Vollversammlung am 01.12.2012**



Landesjugendring Thüringen e.V.

Präambel

Kinder- und Jugendverbände, die auf Landesebene Thüringen arbeiten, haben sich am 15.09.90 aus freiem Willen zum Landesjugendring Thüringen e. V. zusammengeschlossen, um in Einmütigkeit alle gemeinsamen Aufgaben der Jugendpolitik und -arbeit durchzuführen, gemeinsam Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie die der Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. zu fördern und zu vertreten.

Grundlage des Landesjugendringes Thüringen e.V. ist die Anerkennung des eigenen Wertes der einzelnen Kinder- und Jugendverbände, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit voneinander.

Die Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. treten für die Verwirklichung der Menschenrechte, für Demokratie und Freiheit, Gewaltlosigkeit und Frieden, das Selbstbestimmungsrecht der Völker sowie für die Erhaltung der Umwelt ein.

Die Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. suchen Kontakt und Freundschaft mit der jungen Generation in der ganzen Welt und tragen mit ihrer Tätigkeit für den europäischen Einigungsprozess bei.

§ 1 Name und Sitz

Der Landesjugendring Thüringen trägt den Namen "Landesjugendring Thüringen e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz ist in Erfurt.

§ 2 Zweck

(1)

Zweck des Landesjugendring Thüringen e.V. ist es, durch Jugendarbeit und Jugendpolitik sich für die Belange der jungen Menschen in Thüringen einzusetzen. Er sucht dazu die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen, mit anderen Trägern sowie Parteien.

(2)

Der Landesjugendring Thüringen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesjugendring Thüringen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesjugendring Thüringen e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesjugendring Thüringen e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

(1)

Beitrag zur Befähigung junger Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit

(2)

Befähigung junger Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft, insbesondere durch

- Förderung des verantwortlichen und selbstständigen Handelns,
- Förderung des kritischen Denkens, sozialen und solidarischen Verhaltens sowie
- Beteiligung junger Menschen an den sie betreffenden Entscheidungen

(3)

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit der jungen Generation

(4)

Unterstützung der Gleichstellung von Mann und Frau in Gremien der Kinder- und Jugendverbände sowie auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen

(5)

Wahrung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form von Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Gewalt

(6)

Erfahrungsaustausch zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie zu deren Lebenswelten

(7)

Vertretung der Interessen junger Menschen und ihrer Gemeinschaften in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlament, Parteien, Regierung und Behörden sowie Medien

(8)

Wahrnehmung von Rechtspositionen junger Menschen, insbesondere von Kindern, durch Einflussnahme auf Politik, gesellschaftliche Entwicklungen und Gesetzgebungsverfahren

(9)

Förderung von ehrenamtlichen Engagement und dessen Qualifizierung

(10)

Förderung und Pflege der nationalen und internationalen Begegnung und Zusammenarbeit, einschließlich des europäischen Einigungsprozesses

(11)

Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Bildung und Erziehung sowie Pflege von Kontakten mit der Wissenschaft zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit

(12)

Entgegenwirken gewaltbereiter, nationalistischer, rassistischer, antisemitischer, totalitärer, militaristischer und extremistischer Tendenzen, insb. durch aktive Mitwirkung zur Prävention

(13)

Verteilung und Verwaltung der dem Landesjugendring Thüringen e.V. zur Verfügung stehenden materiellen, finanziellen und sonstigen Mittel der Jugendarbeit.

Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen durch:

a)

Förderung der Bildungsarbeit der Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. ;

b)

Anregung und Unterstützung von Aktionen der einzelnen Kinder- und Jugendverbände, einschließlich gemeinsam durchgeführter Aktivitäten;

c)

Schaffung, Bereitstellung und Unterstützung gemeinsamer Angebote und Einrichtungen;

d)

Planung und Bedarfsfeststellung mit dem Ziel, durch Einwirken auf Bund, Land und Kommunen Voraussetzungen für die Jugendarbeit zu schaffen;

e)

Unterstützung der Arbeit der Stadt- und Kreisjugendringe.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft im Landesjugendring Thüringen e.V. ist freiwillig.

(2)

Die Mitgliedschaft im Landesjugendring Thüringen e.V. unterliegt dem Grundsatz nach dem Sammelvertretungsprinzip. Sammelvertretungen sind Zusammenschlüsse von Kinder- und Jugendverbänden, die dem Grunde nach gleichgeartete Aufgabenstellungen oder Zielsetzungen verfolgen.

(3)

Auf Landesebene arbeitende Kinder- und Jugendverbände, die Jugendverbandsarbeit i.S. § 12 SGB VIII i.V.m. § 17 Abs. 2 ThürKJHAG sowie Jugendarbeit im Sinne § 11 SGB VIII gestalten

und fördern, können bei Erfüllung der Voraussetzungen entspr. § 4 (4), (5), (7) i.V.m. § 5 der Satzung die ordentliche, die außerordentliche Mitgliedschaft als Einzelmitglied oder als Sammelvertretung bzw. die Juniormitgliedschaft als Einzelmitglied erwerben.

(4)

Für die ordentliche Mitgliedschaft muss der antragstellende Kinder- und Jugendverband den Nachweis erbringen, dass er in mindestens acht Landkreisen und/oder kreisfreien Städten tätig ist. Darüber hinaus soll er mindestens 500 Mitglieder und 40 Gruppen nachweisen.

(5)

Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden: interessierte Kinder- und Jugendverbände, die die Voraussetzungen entspr. § 4, Abs. 4 nicht erfüllen;

- AG örtlicher Jugendringe, die ihrerseits mindestens drei Jugendringe vereinigen
- die Landesschülervertretung;
- der Landesstudentenrat.

(6)

Parteilpolitische Kinder- und Jugendverbände können auf Antrag im Landesjugendring Thüringen e.V. als außerordentliche Mitglieder mitarbeiten.

(7)

Als Juniormitglied können auf Antrag jene Kinder- und Jugendverbände aufgenommen werden, die mindestens die Voraussetzungen entsprechend § 4 Abs. 5 erfüllen und im Landesjugendring Thüringen e.V. bereits ein spartenähnliches Mitglied organisiert ist. Die Juniormitgliedschaft gilt zwei Jahre und koppelt sich an die Maßgabe, dass die spartenähnlichen Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. eine Sammelvertretung eingehen.

§ 5 Voraussetzungen für die Aufnahme und Zugehörigkeit

Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zum Landesjugendring Thüringen e.V. sind des Weiteren:

(1)

die Anerkennung der Satzung des Landesjugendring Thüringen e.V.

(2)

eigenständige Arbeit und Vertretbarkeit auf Landesebene

(3)

jugendpolitische Tätigkeit sowie Tätigkeit in der außerschulischen Jugendbildung und -arbeit

(4)

Unterstützung und Umsetzung der unter § 3 genannten Aufgaben

(5)

die demokratische Grundlage der Ordnung der Kinder- und Jugendverbände, einschließlich derer, die einem Erwachsenenverband angehören

(6)

eine aktive Mitwirkung an der Arbeit des Landesjugendring Thüringen e.V., insbesondere in den Arbeitsgruppen und Gremien.

§ 6 Aufnahme und Ausschlüsse

(1)

Die Aufnahme in den Landesjugendring Thüringen e.V. ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft eines Antragstellers im Landesjugendring Thüringen e.V. entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(2)

Wird eine Sammelvertretung von Kinder- und Jugendverbänden als Mitglied im Landesjugendring Thüringen e.V. aufgenommen, so erlischt nach Aufnahme die Mitgliedschaft jenes Kinder- und Jugendverbandes als Einzelmitglied, welcher in der jeweilig aufnahmeersuchenden Sammelvertretung organisiert ist.

(3)

Der Austritt aus dem Landesjugendring Thüringen e.V. kann jederzeit erfolgen. Er muss durch das satzungsgemäß zuständige Organ beim Vorstand schriftlich erklärt werden.

(4)

Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitgliedes oder bei Wegfall der Voraussetzungen der §§ 4 und 5. Die Feststellung trifft die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(5)

Der Antrag auf Ausschluss eines einzelnen Mitgliedes kann vom Vorstand, der Aufnahme- und Überprüfungskommission sowie von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich an die Vollversammlung gestellt werden. Die Vertreterinnen des betroffenen Kinder- und Jugendverbandes sind anzuhören, haben aber bei der Abstimmung zur Einleitung des Ausschlussverfahrens kein Stimmrecht. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung bei 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Näheres regelt die Geschäftsordnung, wobei im Ausschlussverfahren die Mitgliedschaft des betroffenen Kinder- und Jugendverbandes dem eines außerordentlichen Mitglieds entspricht.

(6)

Auf Antrag können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie

- die unter § 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen,
- sich nachweislich nicht aktiv an der Arbeit des Landesjugendring Thüringen e.V., insbesondere in den Arbeitsgruppen und der Vollversammlung beteiligen,
- ihren Jahresbeitrag nicht entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Landesjugendring Thüringen e.V. sind:

- (1) Vollversammlung
- (2) Hauptausschuss
- (3) Vorstand
- (4) Revisionskommission
- (5) Aufnahme- und Überprüfungscommission

§ 8 Vollversammlung

(1)

Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. entsprechend dem in der Geschäftsordnung geregelten Schlüssel und dem Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. zusammen.

(2)

Die Vollversammlungen sind öffentlich. Die Geschäftsordnung regelt Ausnahmen.

(3)

Der Vollversammlung obliegt insbesondere:

a)

die Gesamtplanung und Festlegung der Schwerpunkte für die gemeinsame Arbeit, die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie der von der Vollversammlung bzw. dem Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppen/Ausschüsse

b)

Wahl und Entlastung des Vorstandes

c)

Wahl von gesetzlich vorgesehenen Außenvertretungen

d)

Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie die Entgegennahme des Revisionsberichtes

e)

Beschlussfassung über das Finanzverteilungssystem an die Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V.

f)

Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung

g)
Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss beziehungsweise den Mitgliedsstatus von Mitgliedern

h)
Wahl der Revisionskommission sowie der Aufnahme- und Überprüfungscommission.

§ 9 Zusammentreffen

(1)
Die Vollversammlung tritt in der Regel jährlich zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(2)
Außer zu den ordentlichen Sitzungen des Landesjugendring Thüringen e.V. kann der Vorstand im Bedarfsfall zu außerordentlichen Sitzungen einladen.

(3)
Wird von einem Drittel der Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. die Einberufung der Vollversammlung verlangt, so muss der Vorstand die Vollversammlung einberufen.

(4)
Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Vollversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat der Vorstand zu einer erneuten Vollversammlung, die innerhalb eines Monats stattfinden muss, einzuladen. Die Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

§ 10 Protokoll

Über die Sitzung der Vollversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Sitzungsprotokoll muss enthalten:

- Anwesenheitsliste
- Tagesordnung
- Anträge und Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Das Sitzungsprotokoll ist von der/dem Vorsitzenden des Landesjugendring Thüringen e.V. und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Hauptausschuss

(1)

Der Hauptausschuss ist ein jugendpolitisches Organ.

(2)

Der Hauptausschuss kann durch Beschluss der Vollversammlung, durch Beschluss des Vorstandes beziehungsweise auf Antrag von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. einberufen werden. Näheres, u.a. Zusammensetzung, Verantwortlichkeit und Fristen regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Vorstand

(1)

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei bis zu vier Beisitzern /-innen.

Der Vorstand sollte geschlechtsparitatisch besetzt werden.

(2)

Dem Vorstand obliegen insb. folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Vollversammlung und des Hauptausschusses
- Bearbeitung laufender Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Vollversammlung
- Einrichtung von Arbeitsgruppen beziehungsweise Ausschüssen
- Leitung der Arbeitsgruppen beziehungsweise Ausschüsse im Regelfall
- Rechtsverbindliche Außenvertretung
- Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e.V.

(3)

Der Rechtsverkehr des Landesjugendring Thüringen e.V. obliegt dem/der Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter/-innen. Sie vertreten jeweils zu zweit gemeinsam.

(4)

Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen der Satzung des Landesjugendring Thüringen e.V., so kann er/sie von der Vollversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten abgewählt werden.

§ 13 Revisionskommission

(1)

Die Vollversammlung wählt im Jahr der Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendring Thüringen e.V. aus ihrer Mitte die Revisionskommission. Sie bleibt bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden im Amt.

(2)

Der Revisionskommission gehören drei Vertreter/-innen aus drei verschiedenen Verbänden an. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3)

Die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des/der Vorsitzenden des Landesjugendring Thüringen e.V. gewählten Vertreter/-innen der Revisionskommission legen einen jährlichen Revisionsbericht der Vollversammlung vor.

§ 14 Aufnahme- und Überprüfungscommission

(1)

Gem. § 7 (5) der Satzung ist die Aufnahme- und Überprüfungscommission ein Organ des Landesjugendring Thüringen e.V., welches verbandspolitisch unabhängig und eigenständig Beschlüsse zur Aufnahme, zur Veränderung des Mitgliedsstatus bzw. zum Ausschluss an die Vollversammlung vorbereitet. Sie arbeitet auf der Grundlage einer durch die Vollversammlung beschlossenen Aufnahme- und Überprüfungsordnung.

(2)

Die Vollversammlung wählt im Jahr der Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendring Thüringen e.V. die Aufnahme- und Überprüfungscommission. Sie bleibt bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden im Amt. Der Kommission gehören fünf Vertreter/-innen aus fünf verschiedenen Kinder- und Jugendverbänden an, die während ihrer Wahlperiode keine Delegierten der Vollversammlung sind. Näheres regelt die Wahlordnung

(3)

Die Aufnahme und Überprüfungscommission arbeitet auf Beschlussfassung der Vollversammlung bzw. des Vorstandes und legt ihre Arbeitsergebnisse als Antrag der Vollversammlung vor.

§ 15 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

(1)

Zu Sachthemen können auf Beschluss der Organe des Landesjugendring Thüringen e.V. Arbeitsgruppen oder Ausschüsse eingerichtet werden. Sie nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr und bereiten Beschlüsse der Organe vor.

(2)

Der Vorstand beruft die Leiter/-innen der Arbeitsgruppen/Ausschüsse. In der Regel werden die Arbeitsgruppen oder Ausschüsse durch Mitglieder des Vorstandes geleitet. Die Festlegung der Stellvertretung des Vorsitzes in den Arbeitsgruppen beziehungsweise Ausschüssen erfolgt in der konstituierenden Sitzung.

(3)

Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen oder Ausschüssen ist freiwillig. Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

(4)

An den Sitzungen können die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e.V. mit beratender Stimme teilnehmen.

(5)

Außerordentliche Mitglieder haben in den Arbeitsgruppen oder Ausschüssen Stimmrecht. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Beschlüsse

(1)

Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.

(2)

Erklärt ein Mitglied, dass ein Beschluss gegen seine Satzung oder seine Grundsätze verstößt, so ist auf Verlangen des Mitglieds diese Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form wie der Beschluss zu veröffentlichen.

(3)

Auf Antrag eines Mitgliedes wird ein Gegenstand der Debatte zur Grundsatzfrage erhoben. Dieser Antrag muss vom Antragsteller begründet und mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden. Beschlüsse über Grundsatzfragen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.

(4)

Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5)

Mit einfacher Mehrheit gefasste Beschlüsse können nur mit der qualifizierten Mehrheit aufgehoben, verändert bzw. ergänzt werden.

(6)

Die Auflösung des Landesjugendring Thüringen e.V. kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

§ 17 Geschäfts- und Finanzordnung

Die Vollversammlung erlässt im Rahmen der Satzung eine Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 18 Geschäftsstelle

Der Landesjugendring Thüringen e.V. unterhält eine Geschäftsstelle. Ihr steht der/die Landesgeschäftsführer/in vor. Er/sie ist für die Tätigkeit der Geschäftsstelle dem gegenüber Vorstand rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann Aufgaben auf den/die Landesgeschäftsführer/in, ausgenommen Verfahren nach § 612 BGB, übertragen.

§ 19 Mitgliedsbeitrag

(1)

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Zahl der Delegierten und wird von der Vollversammlung bestimmt.

(2)

Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung des Landesjugendring Thüringen e.V.

§ 20 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendring Thüringen e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Land Thüringen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben der Jugendpflege / Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Satzung vom 15.09.90, geändert am 06.03.94, 19.05.01, 14.06.03, 17.11.07, 19.11.11 und am 01.12.12 tritt am 02.12.12 in Kraft.

Übergangsregelung:

§ 4 Abs. 2 tritt für jene Kinder- und Jugendverbände, die am Tag der Satzungsänderung Mitglieder im Landesjugendring Thüringen e.V. sind, zum 01.01.04 in Kraft.

§ 4 Abs. 4 tritt für jene Kinder- und Jugendverbände, die am Tag der Satzungsänderung Mitglieder im Landesjugendring Thüringen e.V. sind, zum 01.01.03 in Kraft.